

AEO-ZERTIFIZIERUNG IN KONSTANZ – QUALITÄT SICHERN

Nach intensiven Vorbereitungen haben wir Ende Januar 2018 in Konstanz die begehrte AEO-Auszeichnung erhalten. Der Status als Authorized Economic Operator (AEO) berechtigt uns zu Vergünstigungen sicherheitsrelevanter Zollkontrollen und Vereinfachungen gemäss den Zollvorschriften. Eingebettet in unser firmenübergreifendes Qualitätsmanagementsystem ist die AEO-Zertifizierung ein zusätzliches Merkmal für eine effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Transporte und Logistikdienstleistungen.



Immer mehr Firmen in Deutschland und anderen europäischen Ländern verlangen von ihren Logistikdienstleistern den Nachweis des AEO-Status. So werden AEO-zertifizierte Unternehmen in Deutschland als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bezeichnet.

Zu den Voraussetzungen zählt der Nachweis über die bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften, ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsunterlagen, nachgewiesene Zahlungsfähigkeit, praktische und berufliche Befähigung,

sowie geeignete Sicherheitsstandards. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt durch die nationale Zollbehörde und wird nach erfolgreichem Abschluss mit einem AEO-Zertifikat belegt.

Nach Zuteilung des AEO-Zertifikats muss eine dauerhafte Einhaltung der AEO-Compliance sichergestellt werden um den Status zu erhalten. Vorteile durch die AEO-Zertifizierung sind zum Beispiel weniger Zollkontrollen, bevorzugte Behandlung und optimierte Abläufe im operativen Tagesgeschäft.

UMSTELLUNG DER ELEKTRONISCHEN VERANLAGUNGSVERFÜGUNG IM SCHWEIZER IMPORT (E.V.V.)

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) setzte am 1. März 2018 das Obligatorium für elektronische Veranlagungsverfügungen im Verzollungssystem e-decum.

Damit wird die Veranlagungsverfügung in Papierform abgeschafft. Bis jetzt bestand die Möglichkeit, die Veranlagungsverfügung **freiwillig** zu beziehen.

Was bedeutet diese Umstellung im Detail?

- > Veranlagungsverfügungen in Papierform (VV) werden durch elektronische Daten (eVV) ersetzt. Dokumente in Papierform haben dann diesbezüglich keine Gültigkeit mehr.
- > Die EZV verlagert den Bezug der eVV direkt an den Importeur.
- > Die Bringschuld der EZV wird zur Holschuld für den Importeur gewandelt.
- > Der Bezug der elektronischen Zollquittungen muss mittels IT erfolgen.
- > Der Importeur ist nach rechtlichen Vorgaben zur Archivierung über einen Zeitraum von 10 Jahren verpflichtet.
- > Detaillierte Informationen zum Thema finden Sie unter:
<http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen.html>

TEILREVISION IM SCHWEIZER MEHRWERTSTEUERGESETZ

Per 1. Januar 2018 trat die Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) mit Neuerungen für Unternehmen in und ausserhalb der Schweiz in Kraft. Vor allem Handwerker in Grenznähe, die ihre Leistungen bisher ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellten, sind von den Änderungen betroffen. **Neu sind seit dem 1. Januar 2018 Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig, sobald der weltweite Umsatz CHF 100'000.- übersteigt.** Bisher galt die Regelung, dass der Umsatz in der Schweiz CHF 100'000.- nicht übersteigen durfte. Detaillierte Informationen zum Thema finden Sie unter: www.konstanz.ihk.de/Zielgruppeneinstiege/Zielgruppe_Schweiz

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



- > Jan Bozkurt
- > Gesamtleitung Zoll
- > Telefon +49 7531 907417
- > jan.bozkurt@holenstein.de



Unsere Zollspezialisten in Konstanz, Wil und Schaffhausen beraten Sie jederzeit sehr gerne.



Roman Holenstein



Peter Holenstein